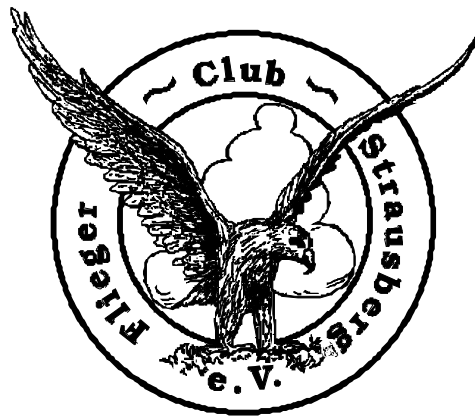


**§1 Name, Sitz und Emblem des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: "Flieger-Club Strausberg e.V.", Abkürzung: "FCS", und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Strausberg unter der Registernummer 9 eingetragen.
- (2) Der Sitz des FCS ist Strausberg.
- (3) Der FCS ist Mitglied im Luftsport-Landesverband Brandenburg e. V., im Deutschen Aero-Club e.V., in der Federation Aeronautique Internationale, in der Bundeswehr-Flugsportvereinigung e.V. und im Landessportbund Brandenburg.
- (4) Der Verein führt folgendes Emblem:



- (5) Der Name und die Abkürzung des Vereins sowie das Vereinsemlen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke genutzt werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum FCS hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Vorstandes.

**§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der FCS ist eine freiwillige und gemeinnützige Vereinigung von Flugsportbegeisterten, die zum Erhalt und der Popularisierung des Flugsportgedankens den Flugsport ausüben.
- (2) Der FCS fördert den internationalen Flugsport im Sinne des Deutschen Aeroclubs e.V. Dazu wird der Flugplatz und der Luftraum in Strausberg auf gesetzlicher Grundlage genutzt.
- (3) Der FCS unterstützt mit seinen Mitteln den Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz durch vielseitige Überwachung der Umwelt.
- (4) Der FCS leistet innerhalb seiner Referate Jugendarbeit und kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Er soll Jugendliche für den Flugsport gewinnen, sie erziehen und ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten eine fliegerische Ausbildung und handwerkliche Tätigkeit ermöglichen.
- (5) Der FCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern zur Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Mittel des FCS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FCS. Sie haben bei Beendigung Ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(8) Der FCS ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des FCS ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- f) außerordentliche Mitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die sich aktiv am Flugsport beteiligen. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

(3) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht aktiv am Flugsport teilnehmen. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

(4) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die Ziele und Aufgaben des Vereins in besonderem Maße fördern. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

(5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Flugsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

(6) Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Mitgliedschaft nur zum Zwecke der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des Vereins erwerben. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

(7) Die Bewerbung in den FCS ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in den FCS entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsrechte ruhen jedoch bis zur Zahlung des Aufnahmebeitrages und der ersten Beitragsrate.

(8) Die Änderung der Mitgliedschaftsart gemäß §4 (1) ist in der Regel, unter Einhaltung einer Änderungsfrist von 4 Wochen, nur zum Jahresende zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt von aktiven und passiven Mitgliedern ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Sowohl vor dem Entscheid über den Ausschluss, als auch vor dem Entscheid über die Berufung, muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben sein. Vom Beginn des Ausschlussverfahrens bis evtl. zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Auszuschließenden.

c) Tod

d) Erlöschen des Vereins

e) Vorherige zeitliche Beschränkung

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes ist auf die Dauer der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins beschränkt. Sie endet nach Ablauf dieses Zeitraumes automatisch.

(10) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust ihrer ehrenamtlichen Stellung zur Folge. Bis zur satzungsgemäßen Neubesetzung des Amtes kann ein Vertreter durch den Vorstand bestimmt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des FCS teilzunehmen. Darüber hinaus besitzen aktive, passive und Ehrenmitglieder Stimmrecht sowie aktives und mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie haben die Pflicht, an der Durchführung der Aufgaben und Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

(2) Mitglieder des FCS haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des FCS in der Öffentlichkeit abträglich sein könnte.

(3) Der FCS erhebt von seinen Mitgliedern finanzielle Zuwendungen gemäß der Gebührenordnung. Über die Höhe der finanziellen Verpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Bei der Aufnahme in den FCS wird von beitragspflichtigen Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag gemäß der Gebührenordnung erhoben.

(5) Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Vorstandsbeschluss gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(6) Die Mitglieder des FCS sind verpflichtet, eine Enthaltungserklärung zu unterzeichnen, die Ansprüche gegen den Verein, seinen Vorstand und seine Dachverbände, die über die Deckungssummen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen, ausschließt.

(7) Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine aktuelle Mailadresse für Zustellungen jeglicher Art bekannt zu geben. In Ausnahmefällen können Mitglieder um Zusendung per Post bitten.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des FCS sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der geschäftsführende Vorstand (kurz: Vorstand)
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kassenprüfer
- e) der Wahlleiter und die Wahlkommission

### **§7 Mitgliederversammlungen**

(1) Jahresmitgliederversammlungen

Die Jahresmitgliederversammlung dient der Rechenschaftslegung der Organe des FCS über das Geschäftsjahr. Sie tritt spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.

(2) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des erweiterten Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Aussprache über den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Aussprache über den Kassenbericht des Kassenführers
- f) Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- i) Verabschiedung der Gebühren- und Bußgeldordnung
- j) Verabschiedung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltes

(4) Über Ort und Termin der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Ort und Termin der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

(5) Anträge zur Änderung der Satzung sowie der Gebührenordnung sind beim Vorstand spätestens bis 31.12. des Vorjahres schriftlich einzureichen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsgebäude bekannt zu geben. Der Entwurf des Jahreshaushaltes kann bei Bedarf beim Vorstand eingesehen werden.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Dringlichkeitsanträge zur Satzung und zur Abwahl von Ehrenamtsinhabern sind nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen; die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die Satzung es fordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§8 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet und realisiert die Aufgaben und Zielstellungen des FCS auf der Grundlage dieser Satzung. Er hat die Ziele des FCS so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

d) der Kassenführer

(2a) Dem Vorstand können gewählte Beisitzer angehören. Diese sind nicht vertretungsberechtigt und haben in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder ab einem Mindestalter von 18 Jahren.

(4) Mitglieder des Vorstandes können aus persönlichen Gründen mit einer Rücktrittsfrist von drei Monaten zurücktreten. Sie können von einer Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Ein Vorstandsmitglied scheidet erst dann endgültig aus dem Vorstand aus, wenn innerhalb der Rücktrittsfrist im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt worden ist oder ein Beisitzer dieses Amt durch schriftliche Erklärung übernimmt. Das neue Mitglied des Vorstandes bleibt nach dieser Wahl im Amt bis zum Ende der Wahlperiode der anderen, früher gewählten Mitglieder des Vorstandes.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes
- c) Erstellung des Kassenberichtes
- d) Erstellung des Haushaltes
- e) Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen

(6) Der Vorstand des FCS übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V. in Vereinsangelegenheiten den Rechtsverkehr für seine Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert unter 3.000,- € ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt.

(7) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Die Zusammenfassung von zwei oder mehreren Vorstandsposten in Personalunion ist unzulässig.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§9 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung dessen Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.

(2) Dem erweiterten Vorstand können angehören:

- a) der Referent für Segelflug
- b) der amtierende Werkstattleiter
- c) der Referent für Technik
- d) der Referent für Versicherungen
- e) der Referent für Presse und Werbung
- f) der Referent für Flugplatzangelegenheiten
- g) der Referent für Jugendarbeit
- h) der Referent für Ausbildungsangelegenheiten
- i) die Referenten für besondere Aufgabengebiete

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Referenten für Jugendarbeit vom Vorstand in ihr Amt berufen. Der Referent für Jugendarbeit wird von den Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht beendet haben, in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können aus persönlichen Gründen mit einer Rücktrittsfrist von drei Monaten zurücktreten oder – mit Ausnahme des Referenten für Jugendarbeit – durch den Vorstand von ihrem Amt entbunden werden.

(5) Die Zusammenfassung mehrerer Sachgebiete in Personalunion ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(7) Der erweiterte Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

### **§10 Kassenprüfer**

(1) Es werden zwei oder drei Kassenprüfer einzeln und in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder ab einem Mindestalter von 18 Jahren.

(2) Die Kassenprüfung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zur Jahresmitgliederversammlung durchzuführen und fertig zu stellen.

(3) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied im geschäftsführenden noch im erweiterten Vorstand sein.

(4) Kassenprüfer können aus persönlichen Gründen mit einer Rücktrittsfrist von drei Monaten zurücktreten. Sie können von einer Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Ein Kassenprüfer scheidet erst dann endgültig aus dem Amt aus, wenn innerhalb der Rücktrittsfrist im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt worden ist. Der neue Kassenprüfer bleibt nach dieser Wahl im Amt bis zum Ende der Wahlperiode der anderen, früher gewählten Kassenprüfer.

### **§11 Wahlleiter und Wahlkommission**

Der Wahlleiter wird zusammen mit zwei Mitgliedern der Wahlkommission, wenn notwendig, zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer zu leiten. Die Wahl des Wahlleiters wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Der FCS kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss muss von zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von mindestens drei Monaten gefasst werden. Das Vermögen des FCS fällt bei Erlöschen des Vereins an den Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V. zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Strausberg, den 7. März 2009

gez. Der Vorstand